

Richtlinie Mastschweine

Version 3.0

Kriterienkatalog für die Haltung und
Behandlung von Mastschweinen



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Grundlegendes und Ziele	5
1.2	Geltungsbereich	6
1.3	Verantwortlichkeiten	6
1.4	Begriffe und Abkürzungen.....	6
1.4.1	Begriffe	6
1.4.2	Abkürzungen	6
2	Anforderungen für Einstiegs- und Premiumstufe	7
2.1	Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten	7
2.2	Anforderungen an die Tierhaltung	7
2.2.1	Zucht	7
2.2.2	Eingriffe an Tieren	8
2.2.3	Ausgestaltung der Funktionsbereiche.....	8
2.2.4	Fütterung und Tränkung.....	9
2.2.5	Stallklima	10
2.2.6	Licht.....	10
2.2.7	Kontrolle der Tierhaltung.....	10
2.2.8	Behandlung im Krankheitsfall.....	11
3	Zusätzliche Anforderungen für die Einstiegsstufe.....	13
3.1	Wirtschaftsweise	13
3.2	Bestandsobergrenze	14
3.3	Anforderungen an die Tierhaltung	14
3.3.1	Bodengestaltung	14
3.3.2	Platzangebot	14
3.3.3	Beschäftigungsmaterial.....	15
3.3.4	Tierkomfort	15
4	Zusätzliche Anforderungen für die Premiumstufe	16
4.1	Wirtschaftsweise	16
4.2	Bestandsobergrenze	17
4.3	Anforderungen an die Tierhaltung	17
4.3.1	Bodengestaltung, Einstreu	17
4.3.2	Platzangebot	17

4.3.3	Liegebereich.....	18
4.3.4	Auslauf	18
4.3.5	Beschäftigungsmaterial.....	19
5	Tierbezogene Kriterien in der Tierhaltung (Einstiegs- und Premiumstufe)	20
5.1	Tierverluste.....	20
5.2	Zustand der Schwänze	20
5.3	Lungenbefunde (Erfassung am Schlachthof).....	21
6	Anforderungen an den Transport (Einstiegs- und Premiumstufe)	22
6.1	Sachkunde	22
6.2	Transportdauer.....	22
6.3	Transportbedingungen	23
6.4	Umgang mit den Tieren.....	23
7	Anforderungen an die Schlachtung (Einstiegs- und Premiumstufe)	24
7.1	Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten	24
7.2	Herkunftssicherung und Warenstromtrennung	24
7.3	Allgemeine Anforderungen.....	25
7.4	Umgang mit den Tieren.....	26
7.5	Anlieferung	26
7.6	Wartestall	26
7.7	Betäubung und Tötung.....	27
7.7.1	Anforderungen an alle Betäubungsmethoden	27
7.7.2	Zulässige Betäubungsverfahren	29
8	Tierbezogene Kriterien bei Transport und Schlachtung.....	30
8.1	Tiertransport.....	30
8.2	Schlachtunternehmen/Schlachtung	30
9	Anhang	32
9.1	Liste "Reserve-Antibiotika"	32
9.2	Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität	34
9.3	Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt.....	37
10	Mitgeltende Unterlagen	38
10.1	Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung	38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Tier-Fressplatz-Verhältnis nach Art der Fütterung	9
Tabelle 2: Fressplatzbreiten nach Gewicht	9
Tabelle 3: Platzangebot im Stall nach Lebendgewicht - Einstiegsstufe	14
Tabelle 4: Platzangebot im Stall nach Lebendgewicht - Premiumstufe	17
Tabelle 5: Liegebereich im Stall nach Lebendgewicht - Premiumstufe	18
Tabelle 6: Auslauffläche nach Lebendgewicht - Premiumstufe	19
Tabelle 7: Liste "Reserve-Antibiotika".....	32
Tabelle 8: Differenzierung des Betäubungserfolges und Korrekturmaßnahmen	34
Tabelle 9: Prüfkriterien für den Betäubungserfolg bei CO ₂ -Betäubung	34
Tabelle 10: Prüfkriterien für den Betäubungserfolg bei Elektrobetäubung	35
Tabelle 11: Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungschnitt	37

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards zugrunde liegen, die für die Tiere einen wirklichen Mehrwert an Tierschutz gewährleisten. Mit den Vorgaben des Tierschutzlabels, die deutlich höher liegen als gesetzlich vorgeschrieben, soll die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere spürbar verbessert werden.

Entwickelt wurden die Standards des Tierschutzlabels zusammen mit Stakeholdern aus den Bereichen Wissenschaft, Landwirtschaft, Handel und Verarbeitung. Die Einhaltung der Vorgaben wird von der Tierhaltung bis zum Verkaufsort durch unabhängige Zertifizierungsstellen kontrolliert und zertifiziert.

Das Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ umfasst zwei Anforderungsstufen: Die Einstiegsstufe und die Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und geeigneten Beschäftigungsmöglichkeiten stellt die Einstiegsstufe einen deutlichen Schritt in Richtung mehr Tierschutz dar. Mit der Einstiegsstufe sollen Verbesserungen für eine möglichst große Anzahl an Tieren erreicht werden. In der Premiumstufe werden die Tierhaltungsbedingungen durch Außenklimabereiche/ Auslaufmöglichkeiten beziehungsweise ein nochmals erweitertes Platzangebot weiter optimiert. Diese Haltungsbedingungen entsprechen den art eigenen Bedürfnissen und Verhaltensweisen der Tiere in noch größerem Umfang.

Mit der Erfassung von Gesundheits- und Verhaltensparametern, den tierbezogenen Kriterien, werden die Auswirkungen der Haltungsbedingungen, des Managements und des Umgangs mit den Tieren überprüfbar. So können frühzeitig eventuell Mängel identifiziert und ursachenbezogene Maßnahmen zur Verbesserung eingeleitet werden.

Sofern keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes sowie der Tierschutz-Transportverordnung und der Tierschutz-Schlachtverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung als Mindestanforderungen.

Der Tierschutzgedanke soll auch in verarbeiteten Produkten zum Tragen kommen. Daher ist für alle Produkte im Handel, die mit dem Tierschutzlabel gekennzeichnet sind, sichergestellt, dass bei ihrer Herstellung ausschließlich Zutaten verwendet wurden, die den Vorgaben des Deutschen Tierschutzbundes entsprechen.

Alle Vorgaben werden kontinuierlich überarbeitet und fortentwickelt.

Liebe Leser*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Inhaberinnen, Kontrolleuren, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

1.2 Geltungsbereich

Die Richtlinie Haltung Mastschweine regelt die Haltung von Mastschweinen in der Einstiegs- und Premiumstufe auf einem Betrieb inklusive all seiner zugehörigen Stallungen.

1.3 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss ein Ansprechpartner benannt werden, der für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der Tierhaltung und die Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist.

Dieser muss darüber hinaus sicherstellen, dass alle ihm angeschlossenen Lieferanten Tiere und Futtermittel aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (z. B. VLOG, Bio).

Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.

1.4 Begriffe und Abkürzungen

1.4.1 Begriffe

- Nutzungsart: Nutzungs- bzw. Haltungsbereich einer Tierart, in dieser Richtlinie ist die Nutzungsart Mastschweine gemeint.

1.4.2 Abkürzungen

- dB: Dezibel
- K.O.: Bei Nicht-Erfüllung sofortiger Vermarktungsstopp unter dem Tierschutzlabel der betreffenden Partie Tiere
- MHS: Malignes-Hyperthermie-Syndrom (auch Porcines Stresssyndrom): erhöhte Stressanfälligkeit, erblich bedingt
- NN: Reinerbig stressstabiles Schwein
- sAbw: schwere Abweichung: Erfüllung wird innerhalb von 4 Wochen nachkontrolliert, im Falle wiederholter Nicht-Erfüllung gilt K.O.
- TierSchNutzV: Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
- TierSchIV: Tierschutz-Schlachtverordnung

2 Anforderungen für Einstiegs- und Premiumstufe

2.1 Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten

Alle in diesen Richtlinien erforderlichen Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt werden und auf den Betrieben zur Einsicht bereit liegen.

Die Konformität von zugekauften Ferkeln/Schlachtschweinen ist durch aktuelle Konformitätszertifikate durch die Lieferanten der betreffenden Tiere und durch Kennzeichnung der Tiere auf warenbegleitenden Dokumenten nachzuweisen.

Eine Wareneingangsprüfung zur Prüfung der Anforderungen des vorgenannten Absatzes ist bei Annahme der Tiere kontinuierlich durchzuführen und zu dokumentieren.

Alle für eine Berechnung des Warenflusses notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente müssen auf den Betrieben und beim Schlachthof stets im Original zur Einsicht bereit liegen oder während des Audits zugänglich gemacht werden können. Aus diesen Dokumenten muss die Plausibilität der Warenströme abzuleiten sein. **K.O.**

Schlachttiere und Schlachtkörper beziehungsweise Fleisch von Labeltieren müssen/muss auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Tierschutzlabel-System gekennzeichnet werden. Alternativ sind innerbetrieblich gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig.

2.2 Anforderungen an die Tierhaltung

2.2.1 Zucht

Zielbestimmung:

Ziel ist es, nur stressunempfindliche Tiere einzusetzen. Es wird daher empfohlen, dass die Elterntiere beziehungsweise Masttiere den MHS-Status NN besitzen. Das heißt: Sie sollen reinerbig stressunempfindlich nach MHS-Test sein.

2.2.2 Eingriffe an Tieren

Schweine mit kupierten Schwänzen einzustallen und zu halten, ist verboten. **K.O.**¹

Für Mastbetriebe der Einstiegsstufe gilt davon abweichend – je nach Datum der Erstzertifizierung – folgendes:

- Wenn der Betrieb bis zum 31.12.2017 erstzertifiziert wurde: Es dürfen nur Schweine eingestallt und gehalten werden, denen maximal ein Drittel der Schwanzlänge kupiert wurde. Außerdem muss das Halten von Tieren mit unkupierten Schwänzen in einzelnen Gruppen dauerhaft erprobt werden.
- Wenn der Betrieb ab dem 01.01.2018 erstzertifiziert wurde bzw. wird: Schweine mit kupierten Schwänzen einzustallen und zu halten, ist verboten. Im individuellen Einzelfall kann gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung für das Aufstallen von Schweinen mit kupierten Schwänzen erteilt werden. Die Festlegung der Dauer der Ausnahmegenehmigung erfolgt durch die Beratung des Deutschen Tierschutzbundes entsprechend der betrieblichen Voraussetzungen und beträgt maximal ein Jahr.

Es dürfen keine männlichen Tiere eingestallt und gehalten werden, die ohne Schmerzausschaltung und Betäubung kastriert wurden. Erlaubte Methoden sind die Jungebermast, die chirurgische Kastration unter Allgemeinanästhesie kombiniert mit zusätzlicher Schmerzmittelgabe sowie die Impfung gegen Ebergeruch („Immunokastration“). Diese Anforderung wird durch die aktuellen Konformitätszertifikate durch die Lieferanten der betreffenden Tiere abgeprüft. **K.O.**²

2.2.3 Ausgestaltung der Funktionsbereiche

Die Buchten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Schweinen eine Trennung in Funktionsbereiche (Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich) ermöglichen.

Zielbestimmung:

Im Liegebereich sollen sich keine Einrichtungsgegenstände, zum Beispiel Fütterungs- oder Beschäftigungsautomaten und Tränken, befinden.

¹ K.O.:

Premiumstufe: Es werden Schweine mit kupierten Schwänzen eingestallt/gehalten.

Einstiegsstufe:

- Wenn der Betrieb bis zum 31.12.2017 erstzertifiziert wurde: Es werden Schweine eingestallt/gehalten, denen mehr als 1/3 der Schwanzlänge kupiert wurde und/oder es wird nicht in mindestens einer Gruppe das Halten von Schweinen mit unkupierten Schwänzen erprobt.
- Wenn der Betrieb ab dem 01.01.2018 erstzertifiziert wurde/wird: Es werden Schweine mit kupierten Schwänzen eingestallt/gehalten ohne dass eine gültige Ausnahmegenehmigung vorliegt.

² K.O., wenn für die zugekauften Tiere keine aktuellen Konformitätszertifikate durch die Lieferanten der betreffenden Tiere vorliegen

2.2.4 Fütterung und Tränkung

Für Futtermittel, die in der Mast eingesetzt werden, gilt der Verzicht auf gentechnisch veränderte Bestandteile. **K.O.**

Das Tier-Fressplatz-Verhältnis muss folgendermaßen sein:

Tabelle 1: Tier-Fressplatz-Verhältnis nach Art der Fütterung

Art der Fütterung	Tier-Fressplatz-Verhältnis
rationierte Fütterung	maximal 1:1 Tier pro Fressplatz
ad libitum Fütterung trocken	maximal 3:1 Tiere pro Fressplatz
ad libitum Fütterung Brei	maximal 8:1 Tiere pro Fressplatz

Empfehlung:

Je nach Körpergewicht sollten mindestens folgende Fressplatzbreiten vorgehalten werden:

Tabelle 2: Fressplatzbreiten nach Gewicht

Körpergewicht	Fressplatzbreiten
26 - 60 kg	27 cm pro Tier
61 - 120 kg	33 cm pro Tier
> 120 kg	40 cm pro Tier

Quelle: Ausführungshinweise TierSchNutzTV, DLG-Merkblatt 360

Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mindestens 1 m platziert werden muss. Darüber hinaus darf das Verhältnis der Anzahl der Tiere zur Anzahl der Tränkplätze maximal 12:1 betragen. **K.O.**³

Empfehlung:

Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Tränken kann das DLG-Merkblatt 351 herangezogen werden.

³ K.O., wenn die Mindestanzahl der Tränken unterschritten und/oder das maximale Tier-Tränkeplatz-Verhältnis überschritten wird.

2.2.5 Stallklima

Das Lüftungssystem und das Management müssen sicherstellen, dass die Schadgaskonzentration in Bereichen gehalten wird, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt.

In den Sommermonaten (Anfang April bis Ende Oktober) müssen funktionsfähige Einrichtungen zur aktiven Luftkühlung oder zur Wasservernebelung (Hochdruck)/Besprühung vorhanden sein und bei Bedarf eingesetzt werden. **sAbw**

Empfehlung:

In geschlossenen, zwangsgelüfteten Ställen wird empfohlen, die Zuluft aktiv zu kühlen.

In Ställen mit Auslauf muss in den Sommermonaten (Anfang April bis Ende Oktober) eine aktive Kühlmöglichkeit durch Sprüheinrichtung/Duschen, Suhlen oder Ähnliches im Auslauf vorhanden sein. Im Stall müssen in diesem Fall keine zusätzlichen Einrichtungen zur Luftkühlung vorhanden sein. **sAbw**

In Offenfrontställen, deren Buchten direkt an eine offene Stallseite grenzen, müssen in den Sommermonaten (Anfang April bis Ende Oktober) ebenfalls Kühlmöglichkeiten durch Sprüheinrichtungen vorhanden sein. **sAbw**

2.2.6 Licht

Tageslicht ist vorzusehen. Die Größe der Lichtöffnungen muss mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen. **K.O.**⁴

Zielbestimmung:

Bei Ställen, die vor dem 04.08.2006 in Betrieb genommen wurden und bei denen die Größe der Lichtöffnungen weniger als 3 % beträgt, soll mit einer Übergangsfrist von einem Jahr nach Systemteilnahme eine entsprechende Vergrößerung der Fensterflächen stattfinden.

Eine gleichmäßige Verteilung des Lichts muss gewährleistet sein. Im Aktivitätsbereich muss eine Beleuchtungsstärke von mindestens 80 Lux erreicht werden, anderenfalls muss eine zusätzliche künstliche Beleuchtung zugeschaltet werden. Ein gegebenenfalls ergänzend notwendiges künstliches Lichtregime muss dem natürlichen Tag- Nacht-Rhythmus angeglichen sein.

In Ställen mit Auslauf müssen 80 Lux im Stall nicht erfüllt werden, weil die Tiere überwiegend im Auslauf aktiv sind.

2.2.7 Kontrolle der Tierhaltung

Der Gesundheitszustand der Tiere muss zwei Mal täglich durch eine nachweislich nach § 26 (Absatz 1 Nr. 3) TierSchNutzV sachkundige Person kontrolliert werden. Die Kontrollgänge sind zu protokollieren.

⁴ K.O., wenn der Stall nicht über lichtdurchlässige Flächen von mindestens 3 % der Stallgrundfläche verfügt (ausgenommen sind Ställe, die vor dem 04.08.2006 in Betrieb genommen wurden). Beschattungen zur Verhinderung direkter Sonneneinstrahlung sind erlaubt.

Werden Tiere beobachtet, die krank wirken (zum Beispiel apathisch wirken, zittern, in der Bewegung eingeschränkt sind oder die nicht selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufnehmen können) oder verletzt sind (zum Beispiel blutende Wunden, Lahmheiten), ist dies mit Angabe des Zustands und der eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu protokollieren.

Zusätzlich muss protokolliert werden, wenn Tiere aufgrund ihres Gesundheitsstatus in Krankbuchten verbracht wurden.

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen werden und aktuelle Besuchsprotokolle müssen vorhanden sein. **sAbw**⁵

Der Bestand muss mindestens zweimal pro Jahr durch den betreuenden Tierarzt untersucht und der Tierhalter muss in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. Ein Besuchsprotokoll ist anzufertigen (siehe Kapitel 10.1 "Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung").

Empfehlung:

Die Besuche sollten stattfinden, wenn möglichst viele Tiere eingestallt sind und sie sollten mindestens drei Monate auseinander liegen.

2.2.8 Behandlung im Krankheitsfall

Einzelne stark in der Bewegung eingeschränkte, hochgradig lahme, schwerwiegend verletzte Tiere oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind abzusondern, entsprechend zu versorgen, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.

Die Krankbuchten müssen räumlich getrennt von den Mastbuchten liegen und den entsprechenden Anforderungen der Mastbuchten des Betriebes entsprechen. Für die Krankbuchten muss kein Auslauf vorgesehen werden. Die Krankbuchten müssen für mindestens 4 % der Tiere des Bestandes ausreichen.

Krankbuchten für Tiere mit Erkrankungen oder schwerwiegenden Verletzungen des Bewegungsapparates müssen mindestens in Teilflächen (Liegebereich) eingestreut sein. **sAbw**⁶

Alle Systemteilnehmer sind verpflichtet, am staatlichen Antibiotikamonitoring teilzunehmen und in die erhobenen Daten Einsicht zu gewähren. **K.O.**⁷

⁵ sAbw, wenn Bestandsbetreuungsvertrag nicht vorliegt.

⁶ sAbw, wenn Krankbuchten nicht entsprechend den Vorgaben vorhanden sind. Eine Abtrennung eines Teilbereichs der Mastbucht als Krankbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen bzw. Verletzungen ist zulässig.

⁷ K.O., wenn Einblick in die Daten verweigert wird. Sollte ein Betrieb aufgrund seiner zu niedrigen Bestandstierzahl nicht am staatlichen Antibiotikamonitoring teilnehmen können, kann er ebenfalls Einsicht in seine Daten der QS-Antibiotika-Datenbank gewähren. Sollte der Betrieb an keinem offiziellen Antibiotikamonitoring teilnehmen, ist er verpflichtet, in die Behandlungsdokumentation des Tierarztes (Anwendungs- und Abgabebelege) Einblick zu gewähren.

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig. **K.O.**

Antibiotika als Prophylaxe einzusetzen, ist verboten. **K.O.**

Sofern mehr als 30 % der Tiere eines Bestandes betroffen sind, ist ein der Therapie vorausgehender Resistenztest unerlässlich. Sollte es erforderlich sein, aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztestes, vorliegt, so muss dennoch ein Resistenztest durchgeführt werden.

Der Einsatz von Reserve-Antibiotika für die Humanmedizin (Cephalosporine der dritten und vierten Generation und Fluorchinolone, siehe Anhang 9.1 "Liste "Reserve-Antibiotika"") ist nicht zulässig. Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis nach ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserve-Antibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist. **K.O.**

Empfehlungen:

Einzeltierbehandlungen sind Gruppenbehandlungen immer vorzuziehen.

Bei der Behandlung von Krankheiten sollten homöopathische und pflanzliche Mittel bevorzugt eingesetzt werden. Ziel ist es, auf den Einsatz von Antibiotika während der gesamten Lebenszeit zu verzichten.

3 Zusätzliche Anforderungen für die Einstiegsstufe

Zusätzlich zu Kapitel 2 "Anforderungen für Einstiegs- und Premiumstufe" gilt für die Einstiegsstufe Nachfolgendes:

3.1 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des Tierschutzlabel-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel eine Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer) vergeben wurde.

Ein Systemteilnehmer der Einstiegsstufe darf innerhalb seines Mastbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegsstufe liegen. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Systemteilnehmer im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines Mastbetriebs, neben Mastschweinen der Einstiegsstufe auch Mastschweine anderer Produktionsstandards zu halten (ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung): **K.O.**⁸

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- Der Systemteilnehmer trifft eine Vereinbarung mit dem Ferkelerzeuger/den Ferkelerzeugern, in welcher geregelt ist, dass Ferkel des Tierschutzlabel-Systems und Ferkel anderer Produktionsstandards durch Ohrmarken gekennzeichnet werden, die leicht voneinander zu unterscheiden sind.
- Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für Mastschweine anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-Tierschutzlabel-Tiere gekennzeichnet.
- Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Mastbetrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.

Ein Systemteilnehmer der Einstiegsstufe darf die Tiere aus seiner Haltung nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung dürfen die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen der Einstiegsstufe gehalten werden, weder als Tiere aus der Einstiegsstufe noch als Tiere aus der Premiumstufe vermarktet werden. **K.O.**

⁸ K.O., wenn eine der Bedingungen der Parallelproduktion nicht eingehalten werden.

3.2 Bestandsobergrenze

Ein Systemteilnehmer der Einstiegsstufe darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs maximal 3.000 Mastschweineplätze bewirtschaften. **K.O.**

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung und darf daher in keinem Falle durch die Anzahl aller in einem Mastbetrieb, für den eine Betriebsregistriernummer vergeben wurde, insgesamt vorhandenen Mastschweineplätze überschritten werden. **K.O.**

3.3 Anforderungen an die Tierhaltung

3.3.1 Bodengestaltung

Zielbestimmung:

Das Ziel der Einstiegsstufe ist es, für die Schweine in konventionellen Haltungssystemen eine Komfortliegefläche zu schaffen.

Diese Komfortliegefläche muss den Tieren einen höheren Liegekomfort bieten als ein herkömmlicher perforierter oder planbefestigter Betonboden. Dies muss anhand geeigneter tierbezogener Kriterien überprüft und dokumentiert werden (zum Beispiel Bursitis, Lahmheit).

Systemteilnehmer der Einstiegsstufe müssen in mindestens vier Buchten Komfortliegebereiche einrichten. Neubetriebe verpflichten sich, mit der Beratung des Deutschen Tierschutzbundes und unter Beteiligung von Experten aus Beratung und/oder Wissenschaft innerhalb des ersten Jahres nach Beitritt in das Tierschutzlabel-System einen verbindlichen Entwicklungsplan für die Einrichtung von Komfortliegeflächen zu erarbeiten und diesen zeitgebunden umzusetzen.

3.3.2 Platzangebot

Im Stall ist mindestens das Platzangebot gemäß Tabelle 3 vorzuhalten: **K.O.**⁹

Tabelle 3: Platzangebot im Stall nach Lebendgewicht - Einstiegsstufe

Lebendgewicht	Stallgrundfläche
< 40 kg	0,55 m ² je Tier
40 - 120 kg	1,10 m ² je Tier
> 120 kg	1,60 m ² je Tier

Die Flächen unter Einrichtungen, zum Beispiel Fütterungs- und Beschäftigungsautomat und Tränke, können bei der vorgegebenen Buchtenfläche angerechnet werden.

⁹ K.O., wenn das Gesamtplatzangebot um mehr als 2 % für den Gesamtbestand unterschritten wird.

3.3.3 Beschäftigungsmaterial

Zur Beschäftigung muss den Tieren geeignetes organisches Material (zum Beispiel Stroh, Heu, Miscanthus (auch in Pelletform)) in einer Raufe oder anderen Behältnissen zur freien Verfügung angeboten werden. Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. **K.O.**¹⁰

Zusätzlich müssen weitere geeignete Materialien zugänglich sein. Zu den zusätzlich anzubietenden Materialien gehört bevorzugt organisches Material, zum Beispiel aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken und Hebelbalken aus Weichholz.

Sollte es nachweisbar zu einem unvorhersehbaren Mehrverbrauch oder zu Lieferengpässen bei Stroh, Heu und vergleichbaren Materialien gekommen sein, muss der Tierhalter in der Zwischenzeit bis zur Ankunft des neuen Materials den Tieren alternatives zerstörbares Material anbieten (zum Beispiel Hanfseile, Weichholz).

Empfehlungen:

Die zur Beschäftigung vorgesehenen Materialien sollen aus hygienischen Gründen möglichst nicht auf dem Buchtenboden liegen und müssen nach jedem Mastdurchgang gereinigt oder ausgetauscht werden.

Empfohlen wird darüber hinaus, den Tieren beim zweimal täglichen Stallrundgang organisches Material direkt in einen sauberen Bereich der Bucht zu geben.

3.3.4 Tierkomfort

Empfehlung:

Den Tieren soll eine Möglichkeit zum Scheuern (zum Beispiel in Form von Bürsten, Scheuerbaum oder angerauter aber verletzungssicherer Fläche (Fußmatten)) gegeben werden.

¹⁰ K.O., wenn in mehr als 10 % der Buchten kein organisches Beschäftigungsmaterial vorhanden ist oder die entsprechenden Automaten nicht gefüllt sind.

4 Zusätzliche Anforderungen für die Premiumstufe

Zusätzlich zu den in Kapitel 2 "Anforderungen für Einstiegs- und Premiumstufe" gilt für die Premiumstufe Nachfolgendes:

4.1 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des Tierschutzlabel-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel eine Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer) vergeben wurde.

Ein Systemteilnehmer der Premiumstufe darf innerhalb seines Mastbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen Premiumstufe liegen. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Systemteilnehmer im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines Mastbetriebs neben Mastschweinen der Premiumstufe auch Mastschweine der Einstiegsstufe oder Mastschweine anderer Produktionsstandards zu halten (ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung): **K.O.**¹¹

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- Der Systemteilnehmer trifft eine Vereinbarung mit dem Ferkelerzeuger/den Ferkelerzeugern, in welcher geregelt ist, dass Ferkel des Tierschutzlabel-Systems und Ferkel anderer Produktionsstandards mit Ohrmarken gekennzeichnet werden, die leicht voneinander zu unterscheiden sind.
- Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsbücher beider Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für Mastschweine anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als nicht Tierschutzlabel-Tiere gekennzeichnet.
- Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Mastbetrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.

Ein Systemteilnehmer der Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen der Premiumstufe gehalten werden, nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

¹¹ K.O., wenn eine der Bedingungen der Parallelproduktion nicht eingehalten werden.

4.2 Bestandsobergrenze

Ein Systemteilnehmer der Premiumstufe darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs maximal 3.000 Mastschweineplätze bewirtschaften. **K.O.**

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung und darf daher in keinem Falle durch die Anzahl aller in einem Mastbetrieb, für den eine Betriebsregistriernummer vergeben wurde, insgesamt vorhandenen Mastschweineplätze überschritten werden. **K.O.**

4.3 Anforderungen an die Tierhaltung

4.3.1 Bodengestaltung, Einstreu

Der Liegebereich muss planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken sein. **K.O.**¹²

Zielbestimmung:

Vorzugsweise sollte Langstroh als Einstreumaterial genutzt werden, da es nicht nur dem Liegekomfort, sondern auch besonders gut der Beschäftigung der Tiere dient. Akzeptiert werden weitere geeignete Materialien wie Häckselstroh, Hobelspäne oder vergleichbare organische Materialien.

Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle und/oder eine Drainage aufweisen (Perforationsanteil maximal 3 %).

4.3.2 Platzangebot

Im Stall ist mindestens das Platzangebot Tabelle 4 vorzuhalten. **K.O.**¹³

Tabelle 4: Platzangebot im Stall nach Lebendgewicht - Premiumstufe

Lebendgewicht	Stallgrundfläche
< 50 kg	0,50 m ² je Tier
50 - 120 kg	1,00 m ² je Tier
> 120 kg	1,50 m ² je Tier

¹² K.O., wenn der Liegebereich nicht plan befestigt und/oder nicht flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut ist. Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht. Bei der Bewertung der Einstreumenge sind zu berücksichtigen: Umgebungstemperatur, Angebot weiterer eingestreuter Bereiche (zum Beispiel im Auslauf) und Thermoregulationsmöglichkeiten durch Schaffung von Mikroklimabereichen (zum Beispiel Abdeckungen, Betten).

¹³ K.O., wenn das Gesamtplatzangebot um mehr als 2% für den Gesamtbestand unterschritten wird.

Bei bis zu 10 % zu geringer Fläche in der Bucht kann die fehlende Fläche auch in dem zur Bucht gehörenden Auslauf liegen.

Die Flächen unter Einrichtungen, beispielsweise Fütterungs- und Beschäftigungsautomat und Tränke, können bei der vorgegebenen Buchtenfläche angerechnet werden.

4.3.3 Liegebereich

Der Liegebereich im Stall muss als inklusiver Bestandteil der Buchtenfläche im Stall drei geschlossene Seitenwände haben und das Platzangebot gemäß Tabelle 5 bieten:

Tabelle 5: Liegebereich im Stall nach Lebendgewicht - Premiumstufe

Lebendgewicht	Liegebereich
< 50 kg	0,25 m ² je Tier
50 - 120 kg	0,60 m ² je Tier
> 120 kg	0,90 m ² je Tier

Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen. Das heißt: Den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

4.3.4 Auslauf

Den Tieren muss der direkte Kontakt zum Außenklima möglich sein, sodass sie innerhalb ihrer Haltungseinrichtung zwischen verschiedenen Klimazonen wählen können. Der Kontakt zum Außenklima ist durch einen Wanddurchlass zu einem Auslauf zu erreichen. **K.O.**¹⁴

Ist bei der Anmeldung am Tierschutzlabel-System ein Auslauf nicht vorhanden, muss ein Bauantrag für einen Auslauf vorgelegt werden und die Nachrüstung muss innerhalb eines Jahres nach Zertifizierung erfolgt sein. Während dieser Übergangszeit muss die Stallfläche um die für den Auslauf vorgeschriebene Fläche erweitert sein.

Ein Offenfrontstall wird nur akzeptiert, wenn der Bauantrag für einen Auslauf aus immissionsschutzrechtlichen Gründen abgelehnt wurde oder im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung des Deutschen Tierschutzbundes (nach Prüfung des Antrags), wenn bauliche Gründe gegen einen Auslauf sprechen.

¹⁴ K.O., wenn Auslauf oder Offenfront nicht vorhanden oder nicht zugänglich sind bzw. die Nachrüstung nicht innerhalb eines Jahres nach Erstzertifizierung erfolgt ist.

In diesem Fall gelten folgende Anforderungen an die Offenfront:

- Sie muss dauerhaft geöffnet sein. Ein Verschluss darf zeitweise ausschließlich durch ein Windbrechnetz erfolgen, wenn die Witterungsverhältnisse die Tiergesundheit beeinträchtigen könnten. Die Zeit und Dauer des Verschlusses ist in allen Fällen mit Angabe des Grundes zu dokumentieren.
- Der Bewegungsbereich der Tiere muss direkt an die Offenfront grenzen.
- Im Liegebereich muss durch Abdeckung, Liegekiste oder eine ähnliche Einrichtung ein Mikroklimabereich geschaffen werden. Die Einstreumenge ist der Außentemperatur anzupassen (grundsätzlich immer flächendeckend).

Die Genehmigung der Offenfront erfolgt schriftlich – wobei im Einzelfall weitere individuelle Auflagen festgelegt werden können – und muss zur Einsicht vorliegen.

In Abhängigkeit vom Lebendgewicht der Tiere ist zusätzlich zum Flächenangebot im Stall für den Auslauf die Fläche pro Tier gemäß Tabelle 6 vorzusehen: **K.O.**¹⁵

Tabelle 6: Auslaufläche nach Lebendgewicht - Premiumstufe

Lebendgewicht	Auslaufläche
< 50 kg	0,30 m ² je Tier
50 - 120 kg	0,50 m ² je Tier
> 120 kg	0,80 m ² je Tier

Bei Offenfrontställen ist die Stallfläche um die für den Auslauf vorgeschriebene Fläche zu erweitern.

4.3.5 Beschäftigungsmaterial

Falls im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von weiteren Beschäftigungsmaterialien nicht verpflichtend.

Bei Verwendung anderer Materialien als Einstreu muss den Tieren zusätzliches, hygienisch einwandfreies Beschäftigungsmaterial zur freien Verfügung angeboten werden: Zu diesem Zweck wird ausschließlich geeignetes organisches, langfaseriges Material wie Langstroh, Heu, Silage oder vergleichbare Materialien akzeptiert. Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Das organische Material kann in einer Raupe oder anderen Behältnissen angeboten werden.

Empfehlung:

Empfohlen wird darüber hinaus, den Tieren beim zweimal täglichen Stallrundgang organisches Material direkt in einen sauberen Bereich der Bucht zu geben.

¹⁵ K.O., wenn das Platzangebot um mehr als 2 % für den Gesamtbestand unterschritten wird.

5 Tierbezogene Kriterien in der Tierhaltung (Einstiegs- und Premiumstufe)

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, Einsicht in die auf dem Betrieb erfassten und vom Schlachthof zurückgemeldeten tierbezogenen Daten/Befunddaten zu gewähren. Im Rahmen der Betriebsdokumentation müssen im Betrieb und am Schlachthof nachfolgende Daten erfasst werden:

5.1 Tierverluste

Kommt es in einem Durchgang zu mehr als 3 % Tierverlusten, muss dies dem betreuenden Bestandstierarzt gemeldet werden, der den Betrieb anschließend berät. Die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen sind zu dokumentieren. **sAbw**¹⁶

5.2 Zustand der Schwänze

Erfassung im Mastbetrieb

Werden im Betrieb bei mehr als 5 % der Tiere kurze Schwänze und/oder schwere Schwanzverletzungen festgestellt, muss der Mäster umgehend eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und ggf. geeignete Maßnahmen einzuleiten. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten. **sAbw**¹⁷

Als Bemessungsgrundlage für die 5 % zählt die Anzahl der Absatzferkel, die mit intaktem Schwanz in die Mast eingestallt werden. Die Anzahl dieser Tiere muss im Rahmen der betrieblichen Eingangskontrolle bei Ankunft der Tiere durch den Landwirt erfasst und vom Transporteur gegengezeichnet werden.

Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor. Ausnahme für Übergangsfrist in der Einstiegsstufe: Ein kurzer Schwanz liegt vor, wenn dieser um mehr als ein Drittel kürzer ist. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist.

Erfassung am Schlachthof/Konsequenz für Betrieb:

Der Schlachthof erfasst den Anteil an Tieren mit kurzen Schwänzen und schweren Schwanzverletzungen und meldet dem Tierhalter das Ergebnis für die am jeweiligen Schlachttag angelieferten und geschlachteten Tiere umgehend zurück. Werden in einem Durchgang bei mehr als 5 % der Tiere kurze Schwänze und/oder schwere Schwanzverletzungen festgestellt, muss der Mäster umgehend eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und ggf. geeignete Maßnahmen einzuleiten. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten. **sAbw**¹⁸

¹⁶ sAbw, wenn bei mehr als 3 % Tierverlusten im Durchgang keine Dokumentation der erfolgten Beratung und Gegenmaßnahmen vorliegt.

¹⁷ sAbw, wenn im Falle von mehr als 5 % kurzen Schwänzen und/oder Schwanzverletzungen kein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen vorliegt.

¹⁸ Siehe 17

5.3 Lungenbefunde (Erfassung am Schlachthof)

Werden in einem Durchgang bei mehr als 20 % der Tiere mittelgradige bis höchstgradige Lungenbefunde festgestellt, muss der Betrieb eine Beratung durch den betreuenden Tierarzt in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten.

Zielbestimmung:

Ziel ist es, dass folgende tierbezogenen Kriterien mindestens einmal pro Mastdurchgang auf dem Betrieb erfasst werden:

- Verschmutzungsgrad der Tiere (geringgradig, mittelgradig, hochgradig)
- deutlich lahme und bewegungsunfähige Tiere
- frische Schwanzverletzungen und kurze Schwänze
- frische Hautwunden
- mangelhafter Ernährungszustand

6 Anforderungen an den Transport (Einstiegs- und Premiumstufe)

Transportunternehmen sind bisher nicht in das Tierschutzlabel-System integriert. Somit fällt die Sicherstellung der Einhaltung nachfolgender Vorgaben zum Transport der Tiere (mit Ausnahme der Abladezeit nach Ankunft am Schlachthof) in den Verantwortungsbereich des Tierhalters.

Dem Verantwortungsbereich des Schlachthofes obliegt die Einhaltung der Zeitvorgabe von 60 Minuten zwischen Ankunft und Abladen des ersten Tieres aus dem Transportfahrzeug, die Erfassung der tierbezogenen Kriterien beim Abladen der Tiere und die Erfassung der Transportzeit und -strecke sowie der Ladedichte.

6.1 Sachkunde

Der Tierhalter muss sicherstellen, dass alle Personen, die bei einem Transport mit lebenden Tieren umgehen, einen Befähigungs-/Sachkundenachweis vorweisen können. Transporte über 65 km dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die über eine Zulassung als Unternehmer für Tiertransporte verfügen. Die Überprüfung dieser Sachkunde und der Zulassung von Transportunternehmen muss vom Tierhalter dokumentiert werden.

6.2 Transportdauer

Der Transport muss vom Tierhalter so geplant werden, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt und die Transportdauer vier Stunden nicht überschreitet. **K.O.**¹⁹

In begründeten Einzelfällen kann unter Berücksichtigung des Standortes und der Betriebsgröße hiervon nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung abgewichen werden.

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Tieres (bei Sammeltransporten: auf dem ersten Betrieb) und endet mit der Ankunft am Schlachthof. Die realen Transportentfernungen und -zeiten müssen am Schlachthof erfasst, dokumentiert und umgehend an den Tierhalter übermittelt werden. Die realen Transportzeitentfernungen und -zeiten, die vom Schlachthof an den Tierhalter übermittelt werden, müssen beim Tierhalter vorliegen.

Zwischen der Ankunft am Schlachthof und dem Abladen des ersten Tieres des Transportes dürfen maximal 60 Minuten vergehen.

Empfehlung:

Zwischen der Ankunft am Schlachthof und dem Abladen des ersten Tieres des Transportes sollen maximal 30 Minuten vergehen.

¹⁹ K.O., wenn die Transportzeit und -dauer innerhalb der letzten sechs Monate mehr als ein Mal schuldhaft überschritten wurde. „Schuldhaft“ bezieht sich darauf, dass die Planung des Transportes bereits eine Überschreitung der Transportdauer erwarten lassen musste.

6.3 Transportbedingungen

Bei Außentemperaturen unter 10 °C müssen die Böden in den Transportfahrzeugen mit wärmedämmendem Material eingestreut werden. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderung muss vom Tierhalter dokumentiert werden.

Empfehlung:

Die Einstreumenge sollte der Temperatur angepasst sein.

6.4 Umgang mit den Tieren

Der Einsatz Schmerz induzierender Treibhilfen (zum Beispiel elektrische Treibstöcke oder Schläge) ist verboten. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen ist sowohl beim Tierhalter (Aufladeprozesse) als auch beim Schlachthof zu dokumentieren.

Empfehlung:

Beim Beladen des Transporters sollte das Mischen von Schweinen aus verschiedenen Buchten vermieden werden.

7 Anforderungen an die Schlachtung (Einstiegs- und Premiumstufe)

7.1 Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten

Alle zu führenden Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt und auf den Betrieben zur Einsicht bereit liegen.

Alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente für eine Berechnung des Warenflusses müssen auf den Betrieben und beim Schlachthof stets im Original zur Einsicht bereit liegen.

Schlachttiere und Schlachtkörper/Fleisch von Labeltieren müssen/muss auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Tierschutzlabel-System gekennzeichnet werden. Alternativ sind innerbetrieblich gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig.

Eine Schlachtung darf nur strikt zeitlich und/oder räumlich getrennt von nicht den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechenden Tieren erfolgen. Bei zeitlicher Trennung ist eine sorgfältige Reinigung vor Aufnahme der Schlachtung erforderlich. Die Wirksamkeit der Reinigung ist zu validieren, im Anschluss sind für jede Reinigung Reinigungsprotokolle zu führen.

7.2 Herkunftssicherung und Warenstromtrennung

In allen Schlacht- und Zerlegeunternehmen ist ein System zur lückenlosen Herkunftssicherung zu etablieren. Es muss jederzeit möglich sein, alle Schlachtkörper, Hälften und Teilstücke der Einstiegs- und/oder Premiumstufe zu identifizieren. TSL-Ware muss auf allen Prozessstufen (zum Beispiel Lagerung, Zerlegung, Sortieren und Transport) getrennt von Ware eines anderen Standards sein und für alle Mitarbeiter nachvollziehbar gekennzeichnet sein. Dies kann zum Beispiel mittels farbiger Kisten, Markierung mit Schlaufe, Etikett, Schilder, Kennzeichnung auf Transportverpackungen erfolgen, aber immer unter Angabe der Stufe (Einstiegs- oder Premiumstufe).

Sowohl an der Ware selbst als auch auf dem Lieferschein, dem Palettenschein und auf weiteren warenbegleitenden Dokumenten muss gekennzeichnet sein, ob es sich um TSL-Ware der Einstiegs- oder der Premiumstufe handelt. Es muss nachvollziehbar dokumentiert sein, dass jeder Händler über eine gültige TSL-Zertifizierung verfügt.

Alle Verpackungsarten sowie Lieferscheine müssen entweder mit dem Logo der jeweiligen Stufe (Einstiegs- oder Premiumstufe) gekennzeichnet sein, den Schriftzug tragen „Tierschutzlabel ‚Für Mehr Tierschutz‘ Einstiegsstufe/Premiumstufe“ oder mindestens eine klar zuzuordnende Abkürzung mit Stufenhinweis vorweisen (zum Beispiel TSL E). Bei Verpackungen, die nicht für den Verbraucher sichtbar sind, kann das Logo oder der Schriftzug, auf die Kennzeichnung der Verpackungseinheit (zum Beispiel auf das Etikett) gedruckt werden.

Alle warenbegleitenden Dokumente (zum Beispiel Lieferscheine, Warenausgänge) sind zum Abgleich des Warenflusses mindestens 12 Monate aufzubewahren. Zwecks unabhängiger Kontrolle ist eine

dokumentierte Wareneingangsprüfung zum Abgleich der Lieferscheine (Benennung des Produktes und der Produktionsstufe) vorzulegen.

Als Trennung im Sinn dieser Richtlinie gilt beispielsweise eine räumliche und/oder zeitliche Trennung. Werden tierische Nebenprodukte, die bei der Produktion (Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung) von Erzeugnissen, die den Kriterien des Tierschutzlabel-Systems entsprechen, gesammelt, um aus diesen Heimtiernahrung unter den Bedingungen der → **Richtlinie Heimtiernahrung** in ihrer aktuell gültigen Fassung zu produzieren, muss eine separate Sammlung eine eindeutige Kennzeichnung und Dokumentation der KAT-3-Ware durchgeführt werden.

Dem Deutschen Tierschutzbund muss vorab gemeldet werden, dass im Schlacht- und/oder Zerlegeunternehmen tierische Nebenprodukte zur Herstellung von Heimtiernahrung im Tierschutzlabel-System gesammelt werden.

7.3 Allgemeine Anforderungen

Die Anforderungen an das Schlachtunternehmen und die Schlachtung sind für alle Tiere, die unter dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden, einzuhalten.

Innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Schlachtunternehmen Tiere schlachtet, die unter dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden, sind die Anforderungen auch für alle anderen Tiere, die in diesem Schlachtunternehmen geschlachtet werden, einzuhalten. Mit der Erstzertifizierung ist ein entsprechender Plan vorzulegen, aus dem der Ablauf der Umstellung auf die Anforderungen des Tierschutzlabel-Systems auf das gesamte Schlachtunternehmen hervorgeht.

Das Schlachtunternehmen muss einen nachweislich sachkundigen Tierschutzbeauftragten und Stellvertreter benennen. **sAbw**

Ein Tierschutzbeauftragter muss bei Anlieferung und beim laufenden Schlachtprozess anwesend sein. **K.O.**

Der Tierschutzbeauftragte und sein Stellvertreter müssen ihre Kenntnisse alle zwei Jahre durch Fortbildung durch eine hierzu fachlich qualifizierte Person (zum Beispiel Tierarzt) aktualisieren. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

Alle Mitarbeiter, die mit lebenden Tieren arbeiten, müssen sachkundig sein. Diese Sachkunde ist durch einen entsprechenden Nachweis zu dokumentieren.

Durch interne jährliche Schulungen, die durch den Tierschutzbeauftragten oder seinen Stellvertreter abgehalten werden können, wird die Sachkenntnis des Personals aktualisiert. Entsprechende Schulungsnachweise sind vorzuhalten.

Für den Fall von Störungen oder den Ausfall der Schlachtanlage muss ein Havarieplan vorliegen. Dieser muss insbesondere die folgenden Punkte berücksichtigen: **sAbw**

- Die Unterbringung und Versorgung der Tiere muss gewährleistet sein.
- Tiere, die sich bereits außerhalb des Wartebereiches befinden, müssen in den Wartebereich zurückgebracht werden können (inklusive Leerfahren der Betäubungsanlage).
- Bei CO₂-Betäubung muss die Anlage rasch mit atmosphärischer Luft zu befüllen sein.
- Entsprechend TierSchlV (Art. 9, Satz 2) müssen einsatzbereite Ersatzgeräte vorhanden sein.

Empfehlungen:

Der Schlachtbetrieb muss sich um Maßnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung bemühen. Schallpegelspitzen (zum Beispiel Zuschlagen von Gattern) sollten vermieden werden. Der Schallpegel sollte nicht länger als fünf Minuten über 85 dB liegen.

Empfohlen wird eine akustische und visuelle Trennung zwischen Warte- und Schlachtbereich.

7.4 Umgang mit den Tieren

Der Einsatz Schmerz induzierender Treibhilfen (zum Beispiel elektrische Treibstöcke, durch Schläge) ist verboten.

7.5 Anlieferung

Es muss im Anlieferungsbereich möglich sein, Nottötungen vorzunehmen. Dafür müssen die erforderlichen Geräte einsatzbereit im Anlieferungsbereich vorhanden sein.

Laufunfähige Tiere müssen direkt bei der Anlieferung betäubt und getötet werden. **K.O.**

Empfehlungen:

Die Entladerampe sollte sich auf Höhe der Transporterböden befinden.

Der Anlieferungs- und Entladebereich sollte überdacht sein und einen Witterungsschutz haben (am besten eine eingehaute Rampe).

7.6 Wartestall

Die Wartebuchtenkapazität muss mindestens den 2,5-fachen Wert der maximalen Schlachtleistung je Stunde betragen, um zu gewährleisten, dass die Tiere innerhalb von 60 Minuten, besser 30 Minuten, nach Ankunft am Schlachthof abgeladen werden können.

Die Wartebuchten müssen durch geschlossene Buchtenwände getrennt sein.

Es sind Einrichtungen zur Unterstützung der Thermoregulation vorzusehen und im Bedarfsfall einzusetzen. Bei hohen Temperaturen sind zum Beispiel Wasservernebelungsanlagen oder Ventilatoren, bei kalten Temperaturen beispielsweise Heizungen zu nutzen.

In den Standardarbeitsanweisungen müssen Maßnahmen definiert sein, die bei Rangkämpfen in Warteställen ergriffen werden. Das Personal im Wartestall muss entsprechend geschult sein. Treten Rangordnungskämpfe auf, werden diese erfasst und unverzüglich Gegenmaßnahmen eingeleitet, die dokumentiert werden.

Empfehlungen:

Das Platzangebot sollte mindestens 0,6 bis 0,8 m² je Mastschwein betragen.

Neugruppierungen in den Wartebuchten sollten vermieden werden.

Die Lüftung sollte an die Stallbedingungen angepasst sein und die Thermoregulation der Schweine unterstützen.

7.7 Betäubung und Tötung

7.7.1 Anforderungen an alle Betäubungsmethoden

Der Tierschutzbeauftragte muss täglich bei einer repräsentativen, betriebsindividuell festgelegten Anzahl der geschlachteten Tiere die Betäubungseffektivität, die Entblutung und die Entblutezeit (inklusive Stun-Stick-Intervall gemäß Kapitel 9.2" Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität" und Kapitel 9.3 "Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt") kontrollieren und protokollieren. **sAbw**

Werden Unzulänglichkeiten bei der Betäubung und Entblutung festgestellt, sind sofort die Ursachen abzuklären und geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Die erfolgten Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden. **K.O.**²⁰

In den Standardarbeitsanweisungen der Mitarbeiter muss die Vorgabe enthalten sein, dass bei jedem Tier gemäß Kapitel 9.2 überprüft werden muss, ob die Betäubung bei jedem Tier erfolgreich war. **K.O.**

Nicht vollständig betäubte Tiere müssen erkannt und nachbetäubt werden. Wird eine fragwürdige oder mangelhafte Betäubungswirkung festgestellt, müssen sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden. Die erfolgten Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden. **K.O.**²¹

Geeignete Geräte zur Nachbetäubung und/oder späteren Entblutung müssen einsatzbereit zur Verfügung stehen.

²⁰ K.O., wenn der Tierschutzbeauftragte bei der täglichen Überprüfung der betriebsindividuell festgelegten Anzahl der geschlachteten Tiere bei einem Tier eine fragwürdige oder mangelhafte Betäubungswirkung und/oder Entblutung feststellt, ohne dass sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden.

²¹ K.O., wenn durch die Überprüfung der Dokumentationen des Tierschutzbeauftragten und durch die Durchführung von betriebsindividuell festgelegten Stichproben während des laufenden Schlachtprozesses festgestellt wird, dass ein Tier fragwürdig oder mangelhaft betäubt wurde/wird, ohne dass sofort die Ursachen gesucht und abgestellt wurden/werden.

Es dürfen nur Betäubungsgeräte eingesetzt werden, die in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand sind.

In den Standardarbeitsanweisungen der Mitarbeiter muss die Vorgabe enthalten sein, dass bei jedem Tier die Entblutung kontrolliert wird. **K.O.**

Die Mitarbeiter müssen unzureichend entblutete Tiere erkennen und so viel Zeit haben, diese nachzuschneiden oder diese, falls erforderlich, fachgerecht zu töten.

Wird eine fragwürdige oder mangelhafte Entblutung festgestellt, müssen sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden. Die erfolgten Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden. **K.O.**²²

Die Entblutung muss so schnell wie möglich auf die Betäubung folgen. **K.O.**²³

Die Entblutezeit muss mindestens 3 Minuten betragen. **sAbw**²⁴

Werden automatische Entblutungsmessgeräte eingesetzt, müssen sie mindestens einmal täglich auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Überprüfung muss dokumentiert werden.

Jedes Tier muss tot sein, bevor es in die weitere Verarbeitung kommt. Hierzu müssen Kontrollmöglichkeiten für die Effektivität der Entblutung bei jedem einzelnen Tier vorhanden sein und entsprechende Vorgaben in den Standardarbeitsanweisungen formuliert sein. **K.O.**

Werden am Ende der Entblutungsstrecke noch Lebenszeichen festgestellt, müssen unverzüglich entsprechende Veränderungen eingeleitet werden, die zu protokollieren sind.

Mess- und Aufzeichnungsgeräte müssen täglich kontrolliert werden (inklusive der Kontrollinrichtungen der Betäubungseinrichtungen). Die Überprüfung der Geräte muss in einem Kontrollprotokoll vermerkt werden. **sAbw**

Betäubungsanlagen, -geräte (auch Ersatzanlagen, -geräte) müssen nach einem technischen Wartungsplan, mindestens aber einmal jährlich überprüft und ggf. geeicht werden, bei Auffälligkeiten sofort. Über die Wartung und Eichung sind Nachweise vorzuhalten. **sAbw**

²² K.O., wenn durch die Überprüfung der Dokumentationen des Tierschutzbeauftragten und die Durchführung von betriebsindividuell festgelegten Stichproben während des laufenden Schlachtprozesses festgestellt wird, dass ein Tier fragwürdig oder mangelhaft entblutet wurde/wird, ohne dass sofort die Ursachen gesucht und abgestellt wurden/werden.

²³ K.O., wenn durch die Überprüfung der Dokumentationen des Tierschutzbeauftragten und die Durchführung von betriebsindividuell festgelegten Stichproben während des laufenden Schlachtprozesses festgestellt wird, dass das Stun-to-Stick Intervall bei einem Tier länger ist, als in Anhang 9.3 vorgeschrieben (oder länger ist, als für den jeweiligen Betrieb von der zuständigen Behörde schriftlich genehmigt wurde).

²⁴ sAbw, wenn durch die Überprüfung der Dokumentationen des Tierschutzbeauftragten und die Durchführung von betriebsindividuell festgelegten Stichproben während des laufenden Schlachtprozesses festgestellt wird, dass die Entblutezeit eines Tieres weniger als 3 Minuten beträgt.

Empfehlungen:

Eine irreversible Betäubung wird empfohlen.

Das Eigenkontrollkonzept zur Sicherstellung der Überprüfung des Betäubungserfolges und der Entblutungseffektivität kann zum Beispiel in der täglichen Prüfung von mindestens 2 % der geschlachteten Tiere durch den Tierschutzbeauftragten liegen (davon 1 % zu Beginn der Schlachtung).

7.7.2 Zulässige Betäubungsverfahren

Zulässige Betäubungsverfahren sind die CO₂-Betäubung sowie die elektrische Durchströmung mittels Handzange oder automatischer Anlagen.

CO₂-Betäubung

Bei unzureichender Betäubung muss mittels Bolzenschuss nachbetäubt werden. Die notwendigen Gerätschaften müssen unmittelbar und funktionsfähig zur Verfügung stehen.

Unterschreitungen der Mindestgaskonzentration sind optisch und/oder akustisch auf effektive Weise zu signalisieren und müssen einen unmittelbaren Stopp des Zutriebs in die Gondeln ermöglichen. **K.O.**

Elektrische Durchströmung

Die Schweine müssen vor der Betäubung mit Wasser befeuchtet werden, ohne aber nass zu sein.

Es muss bei Handzangen und auch bei automatischen Anlagen durch ein akustisches, optisches oder mechanisches Signal das Ende der Mindeststromdurchflusszeit angezeigt werden. **K.O.**

Beim Einsatz von Elektrozangen müssen deren Elektroden jeweils nach der Betäubung von mindestens 20 bis 25 Schweinen gereinigt werden. Die Reinigung ist zu dokumentieren.

Werden Schweine mit einem Lebendgewicht von über 130 kg mit der Elektrozange betäubt, muss diese sich weit genug öffnen lassen, um die Tiere zu umfassen.

Bei Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 130 kg müssen für die elektrische Durchströmung folgende Stromparameter gewählt werden: 1,8 bis 2,0 Ampere bei 50 Hertz und 260 Volt. Die Durchströmung muss so lange erfolgen, bis die Tiere sich strecken.

8 Tierbezogene Kriterien bei Transport und Schlachtung

Am Schlachthof müssen nachfolgende tierbezogene Kriterien erhoben und dokumentiert werden. Diese Daten sowie die Befundergebnisse für die am jeweiligen Schlachttag angelieferten und geschlachteten Tiere werden umgehend an den entsprechenden Tierhalter zurückgemeldet.

8.1 Tiertransport

Nachfolgende Kriterien sind bei der Abladung der Tiere zu erheben:

- Anzahl der während des Transportes verendeten Tiere (Transporttote)
- Anzahl der Tiere, die nicht transportfähig sind
- Anzahl der Tiere, die notgeschlachtet werden müssen

Ferner sind nachfolgende Kriterien nur zu dokumentieren und nur dann umgehend an den Tierhalter zurückzumelden, wenn nicht nur Einzeltiere, sondern mehr als 10 % der angelieferten Tiere einer Charge folgende Anzeichen aufweisen:

- Anzeichen für Unterkühlung: Zittern; blasse, bläuliche Hautfärbung
- Anzeichen für Überhitzung: Hecheln; bläuliche, rote Hautfärbung oder Hautflecken
- Deutlich lahme Tiere
- Fallende Tiere (Ausrutschen, Stürzen)
- Anteil der Tiere mit frischen Bissverletzungen
- Anteil der Tiere mit sonstigen frischen Verletzungen
- Anteil der Tiere mit Schlagstriemen
- Tiere, deren Verhalten oder Erscheinungsbild Hinweise auf eine unzureichende Luftqualität geben (Husten; Augenreizungen und Ähnliches)

8.2 Schlachtunternehmen/Schlachtung

Nachfolgende Kriterien sind im Wartebereich, im Zutrieb oder am Band zu erfassen. Wenn mehr als 10 % der Tiere folgende Auffälligkeiten aufweisen, muss dies dokumentiert und umgehend an den entsprechenden Tierhalter zurückgemeldet werden:

- Anzeichen für Unterkühlung: Zittern; blasse, bläuliche Hautfärbung
- Anzeichen für Überhitzung: Hecheln; bläuliche, rote Hautfärbung oder Hautflecken
- Tiere, deren Verhalten oder Erscheinungsbild Hinweise auf eine unzureichende Luftqualität geben (Husten; Augenreizungen und Ähnliches)
- Lautäußerungen der Schweine beim Zutrieb
- Zurücklaufende Tiere während des Zutriebs
- Den Eintritt zur Betäubungseinrichtung verweigernde Tiere
- Anteil Tiere mit frischen Bissverletzungen bei Tieren in der Wartebucht

Werden am Schlachtband bei mehr als 10 % der Tiere einer Charge Bissverletzungen festgestellt, ist die Ursache zu bestimmen (zum Beispiel anhand der Dokumentationen über Rankkämpfe im Wartestall oder dem Zustand der Tiere beim Abladen oder Aufladen auf dem Betrieb) und zu dokumentieren. Liegt die Ursache im Schlachtunternehmen, so sind entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten, die dokumentiert werden müssen.

Darüber hinaus sind folgende Kriterien zu erfassen:

Zustand der Schwänze

Das Schlachtunternehmen erfasst den Anteil an Tieren mit kurzen Schwänzen und schweren Schwanzverletzungen. Das Schlachtunternehmen meldet dem entsprechenden Tierhalter das Ergebnis für die am jeweiligen Schlachttag angelieferten und geschlachteten Tiere umgehend zurück.

Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor. Ausnahme für Übergangsfrist in der Einstiegsstufe: Ein kurzer Schwanz liegt vor, wenn dieser um mehr als ein Drittel kürzer ist. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist.

Lungenbefunde

Im Schlachtunternehmen müssen Lungenbefunde in geringgradige, mittelgradige und hochgradige Organveränderungen eingeteilt werden. Die Ergebnisse müssen dokumentiert und umgehend dem entsprechenden Tierhalter für die am jeweiligen Schlachttag angelieferten und geschlachteten Tiere zurück-gemeldet werden.

- Pericarditis (Herzbeutelentzündung)
- Peritonitis (Bauchfellentzündung)
- Pleutitis (Brustfellentzündung)
- Leberbefund (Milkspots durch Spulwurmbefall)

9 Anhang

9.1 Liste "Reserve-Antibiotika"

Gemäß Kapitel 2.2.8 "Behandlung im Krankheitsfall" ist die Verwendung bestimmter Wirkstoffgruppen beim Schwein im Tierschutzlabel-System nur unter Auflagen zulässig (im Falle eines Therapie-notstandes bei eindeutigem Nachweis mittels Resistenztest, demzufolge nur ein Wirkstoff dieser Gruppen eindeutig wirksam ist).

Diese als „Reserve-Antibiotika“ bezeichneten Wirkstoffgruppen sind in der folgenden Liste aufgeführt. Die Liste umfasst weiterhin die zum Zeitpunkt der Richtlinienerstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität

Tabelle 7: Liste "Reserve-Antibiotika"

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung beim Schwein zugelassene Präparate
Cephalosporine, 3. Generation	Ceftiofur	Actionis® Cefenil® Cefokel® Ceftiocyl® Ceftiosan® Cemay® Cevaxel® Eficur® Excene® Naxcel®
Cephalosporine, 4. Generation	Cefquinom	Ceffect® Cobactan® Qivitan® Selecef®
Fluorchinolone	Danofloxacin	Advocid®

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung beim Schwein zugelassene Präparate
	Enrofloxacin	Baytril® Doraflox® Enro-K® Enro-Sleecol® Enrofloxacin® Enrostar® Entrotron® Enroxal® Powerflox® Roxacin® Ursofloxacin®
	Marbofloxacin	Boflox® Forcyl® Kelacyl® Marbiflox® Marbocyl® Marbonor® Marbosol® Marbox® Odimar® Quiflor®
Quelle: www.vetidata.de , Stand: April 2019		

9.2 Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität

In Tabelle 8 sind die Differenzierungsmöglichkeiten des Betäubungserfolges erläutert sowie mögliche Korrekturmaßnahmen aufgeführt.

Tabelle 8: Differenzierung des Betäubungserfolges und Korrekturmaßnahmen

Betäubungserfolg	Erläuterung	Korrekturmaßnahmen
OK	Ausreichende Betäubung zum Prüfungszeitpunkt	
Fraglich	Flache Betäubung, Aufwachen der Tiere ist möglich. Diese Tiere müssen sofort nachbetäubt werden.	Sicherheitshalber Nachbetäubung
Nicht OK	Tiere müssen sofort nachbetäubt werden, wenn eines dieser Anzeichen auftritt.	Nachbetäubung, Fehlersuche unter Einbeziehung des Betäubungsprotokolls der Aufzeichnungsanlage

Von den in Tabelle 9 und Tabelle 10 angeführten Kriterien müssen mindestens zwei Kriterien bei jedem Tier überprüft werden. Sollten die geprüften Kriterien „OK“ sein, es fällt jedoch ein weiterer Kriterien mit „fraglich“ oder „nicht OK“ auf, muss dieser selbstverständlich entsprechend berücksichtigt werden (zum Beispiel wenn routinemäßig Hornhaut und Atmung kontrolliert werden, diese „OK“ sind, aber bemerkt wird, dass sich die Rüsselscheibe bewegt).

Tabelle 9: Prüfkriterien für den Betäubungserfolg bei CO₂-Betäubung

Prüfkriterien (geprüftes Organ)	OK	Fraglich	Nicht OK
Augenlid	Schließt nicht (spontan/bei Berührung)	Schließt sich einmal	Schließt/öffnet sich spontan, regelmäßig
Hornhaut	Berührung ohne Lidschluss möglich	Lidschluss 1 bis 2-mal auslösbar	Lidschluss regelmäßig auslösbar
Pupille	Weit offen	Normale Stellung	Schließt sich bei Lichteinfall
Rüsselscheibe	Regungslos	Bewegt sich	Regelmäßige Bewegung
Schnappatmung (reflektorische Atmung, bis 4-mal)	Bewegungslos, Maul geschlossen, Zunge (heraushängend), schlaff	1 bis 4-mal, Maul öffnet sich reflektorisch	Häufiger als 4-mal, regelmäßiges Öffnen des Maules

Prüfkriterien (geprüftes Organ)	OK	Fraglich	Nicht OK
Regelmäßige Atmung	Bewegungslos, Maul geschlossen, Zunge (heraushängend), schlaff	Einzelne Bewegung des Brustkorbs 1 bis 2-mal	Regelmäßige Atmung (Bewegung des Brustkorbes)
Bewegungsapparat	Keine Bewegung, Muskeln entspannt	Schlagen beim Anschlingen, Einrollen der Vorderbeine	Kopfanheben, anhaltende Laufbewegungen, Aufbäumen (Aufziehen) im Hängen
Lautgebung	Keine Vokalisation	Vereinzelt, eventuell zusammen mit Atembewegungen wiederholte oder kontinuierliche Lautgebung	Vereinzelt, eventuell zusammen mit Atembewegungen wiederholte oder kontinuierliche Lautgebung

Tabelle 10: Prüfkriterien für den Betäubungserfolg bei Elektrobetäubung

Prüfkriterien (geprüftes Organ)	OK	Fraglich	Nicht OK
Am Auswurf (bis 30 Sekunden nach Durchströmungsende)			
Auge (bei Epilepsie kann das Auge nicht beurteilt werden)	Zittern des Augapfels		Spontaner Lidschluss, gerichtete Bewegung des Auges
Atmung/Vokalisation	Keine, Geräusche beim Absetzen der Elektroden können vorkommen	Vereinzelt Schnappen	Regelmäßige Atmung, kontinuierliche, isolierte Lautäußerung

Prüfkriterien (geprüftes Organ)	OK	Fraglich	Nicht OK
Bewegungsapparat	Symptome der Epilepsie: Vorderbeine gestreckt, Hinterbeine angezogen, dann paddelnde Bewegungen, Übergang in Erschlaffung	Kopf hebt sich bei Liegendentblutung (kann durch epileptische Krämpfe verursacht sein; Fehlen von Epilepsie, dann Fehlbetäubung)	Keine Verkrampfung, keine tonische Phase
30 bis 40 Sekunden nach Ende der Durchströmung			
Bewegungsapparat	Paddeln, Laufbewegungen	Langanhaltende Verkrampfung der Muskulatur auch mit Bewegungen (oft ruckartig)	Kopfanheben, koordinierte Bewegungen
Reaktion auf Schmerzreiz am Nasenseptum	Einfache positive Reaktion ohne andere Symptome	Wiederholt positive Reaktion ohne weitere Symptome	Wiederholt positive Reaktion zusammen mit anderen Symptomen dieser Spalte
Auge	Starres weites reaktionsloses Auge, einfacher Lid- oder Hornhautreflex	Wiederholte Reaktion am Auge (Lid-, Hornhaut- oder Pupillenreaktion auf Lichtreiz) ohne weitere Symptome	Wiederholt positive Reaktion zusammen mit anderen Symptomen dieser Spalte
Atmung	Schnappen	Schnappen mit Brustkorbbewegung Luftziehen bis zu 4-mal	Regelmäßige Atmung ab 4-mal
Lautgebung	Keine	Vereinzelt eventuell zusammen mit Atembewegungen	Wiederholte oder kontinuierliche Lautgebung

9.3 Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt

Tabelle 11: Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt

Betäubungsverfahren	Sekunden
Elektrobetäubung warmblütiger Tiere (Liegendentblutung)	10
Elektrobetäubung warmblütiger Tiere (bei Entblutung im Hängen)	20
CO ₂ -Betäubung (einfache Betäubungsverfahren)	20 (nach Verlassen der Betäubungsanlage) 30 (nach dem letzten Halt in der CO ₂ -Atmosphäre)
Quelle: TierSchIV Anlage 2	

In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde Abweichungen von der Höchstzeit zwischen Betäuben und Entbluten genehmigen.

10 Mitgeltende Unterlagen

Die mitgeltende Unterlage 10.1 ist als Auszug veröffentlicht.

10.1 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung